

Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen Synopsis

Fassung nach der 2. Änderungssatzung:	Fassung nach der 3. Änderungssatzung:
<p>§ 2 Aufgaben</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p>
<p>(1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr und eröffnet den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen Möglichkeiten zur Selbstdarstellung und Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit.</p>	<p>(1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr und eröffnet den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen Möglichkeiten zur Selbstdarstellung und Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>§ 3 Verwaltungsausschuß</p>	<p>§ 3 Verwaltungsausschuß</p>
<p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses – ausgenommen der Vorsitzende – und deren Stellvertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Stadtverordneten ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter der Gießener Stadtjugendring. Die Jugendvertreter müssen in Gießen wohnhaft, mindestens 16 Jahre aber unter 27 Jahre alt sein. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres scheiden sie aus dem Verwaltungsausschuß aus. Hierdurch oder aus anderen Gründen frei gewordene Sitze werden neu besetzt.</p>	<p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses – ausgenommen der Vorsitzende – und deren Stellvertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Stadtverordneten ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter der Gießener Stadtjugendring. Die Jugendvertreter müssen in Gießen wohnhaft, mindestens 16 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wahl als Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss unter 27 Jahre alt sein. Frei werdende Sitze werden neu besetzt.</p>